

waffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das sie mit ihrer Resolution 55/255 vom 31. Mai 2001 verabschiedete;

19. *begrüßt* es, dass bereits freiwillige Beiträge entrichtet wurden, und legt den Staaten nahe, über den in dem Übereinkommen eigens für diesen Zweck vorgesehenen Finanzierungsmechanismus der Vereinten Nationen beziehungsweise durch direkte Unterstützung der Durchführungsaktivitäten und -initiativen regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge zur Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu entrichten;

20. *fordert* alle Staaten und alle zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>54</sup> zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung angemessen zu unterstützen, damit es das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption fördern kann;

22. *legt* den Staaten *nahe*, über den in dem Übereinkommen eigens für diesen Zweck vorgesehenen Finanzierungsmechanismus der Vereinten Nationen beziehungsweise durch direkte Unterstützung der Durchführungsaktivitäten und -initiativen regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge zur Förderung des Inkrafttretens des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu entrichten;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 59/160

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/495, Ziffer 20)<sup>58</sup>.

#### 59/160. Eindämmung des Cannabisanbaus und des Cannabishandels

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe<sup>59</sup>, das Übereinkommen in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>60</sup>, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>61</sup> und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>62</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 45/8 der Suchtstoffkommission vom 15. März 2002 über die Cannabiskontrolle in Afrika<sup>63</sup>,

*besorgt* darüber, dass Cannabis von allen in den internationalen Suchtstoffübereinkommen aufgeführten Stoffen der mit Abstand am weitesten verbreitete und am häufigsten missbrauchte ist, insbesondere unter jungen Menschen,

*sowie besorgt* darüber, dass der Missbrauch von Cannabis, insbesondere unter Jugendlichen, oft zu riskantem Verhalten verleitet,

*ferner besorgt* über die Zunahme des Cannabisanbaus und -handels in Afrika, die zum Teil aus der extremen Armut und dem Fehlen geeigneter alternativer Anbaukulturen und zum Teil aus der Rentabilität dieser Aktivitäten und der hohen Nachfrage nach Cannabis in anderen Regionen der Welt herrührt,

*mit Besorgnis feststellend*, dass der vermehrte Cannabisanbau in Afrika äußerst gefährlich für das Ökosystem ist, da er mit einem übermäßigen Einsatz von Düngemitteln, einer Überbeanspruchung des Bodens und einer Vernichtung von Wäldern zur Schaffung neuer Cannabisfelder einhergeht und somit die Bodenerosion beschleunigt,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts für 2003<sup>64</sup>, in dem das Amt bestätigte, dass Cannabiserzeugung, -handel und -missbrauch in mehreren Regionen der Welt nach wie vor ein gravierendes Problem darstellen,

*im Bewusstsein* der Bedeutung der Programme zur Förderung der Alternativen Entwicklung, gegebenenfalls auch der präventiven Alternativen Entwicklung,

*unter Betonung* der grundlegenden Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels und des Drogenmissbrauchs,

1. *begrüßt* die im Jahr 2003 von Marokko in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung durchgeführte Erhebung über Cannabis;

2. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, vor der achtundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission eine weltweite Erhebung über Cannabis in die Wege zu leiten, zunächst in Form einer Markterhebung, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln aus freiwilligen Beiträgen, die entweder nicht zweckgebundene Mittel gemäß den Leitlinien der Suchtstoffkommission für die Verwendung nicht zweckgebundener Mittel<sup>65</sup> oder zweckgebundene Mittel sein können;

<sup>58</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>59</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

<sup>60</sup> Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

<sup>61</sup> Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

<sup>62</sup> Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627.

<sup>63</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 8* und Korrigenda (E/2002/28 und Corr.1 und 2), Kap. I, Abschnitt C.

<sup>64</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.04.XI.1.

<sup>65</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 8* (E/2001/28/Rev.1), zweiter Teil, Kap. I, Resolution 44/20, Anlage.

3. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem* um Unterstützung bei der Entwicklung oder dem Ausbau nationaler und subregionaler Strategien und Aktionspläne zur Vernichtung von Cannabisern, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln aus freiwilligen Beiträgen, die entweder nicht zweckgebundene Mittel gemäß den Leitlinien der Suchtstoffkommission für die Verwendung nicht zweckgebundener Mittel oder zweckgebundene Mittel sein können;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Grundsatz der geteilten Verantwortung und als Zeichen ihres Engagements für den Kampf gegen unerlaubte Drogen die Zusammenarbeit im Bereich der Alternativen Entwicklung auf die betroffenen Staaten, insbesondere in Afrika, auszudehnen und dabei Mittel für die Erforschung geeigneter Alternativen zum Cannabisanbau, für Umweltschutz und für technische Hilfe bereitzustellen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die über Erfahrung bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und mit alternativen Entwicklungsprogrammen sowie über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, diese an die betroffenen Staaten, insbesondere in Afrika, weiterzugeben;

6. *legt* allen Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, Erzeugnissen aus Projekten der Alternativen Entwicklung angemessenen Zugang zu internationalen Märkten zu verschaffen, um Anstrengungen zur Beseitigung der Erzeugung von Suchtstoffen und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen;

7. *bestärkt* die Mitgliedstaaten darin, bei den Bemühungen um die Bekämpfung des Cannabishandels die bestehenden Strategien und Instrumente durch neue zu ergänzen;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe<sup>59</sup>, das Übereinkommen in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>60</sup>, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>61</sup> und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>62</sup> strikt eingehalten werden;

9. *ersucht* den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Suchtstoffkommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 59/161

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/495, Ziffer 20)<sup>66</sup>.

#### 59/161. Gewährung von Unterstützung für die Regierung Afghanistans bei ihren Anstrengungen zur Beseitigung unerlaubten Opiums und zur Förderung von Stabilität und Sicherheit in der Region

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>67</sup>, in der die in Bereichen wie Entwicklung, Frieden und Sicherheit zu verwirklichenden, miteinander verknüpften Verpflichtungen, Ziele und Zielvorgaben dargelegt sind und der erforderliche Rahmen für die internationale Zusammenarbeit zur Erreichung dieser Ziele geschaffen wird,

*in der Erkenntnis*, dass die vom unerlaubten Anbau von Opiummohn, von der Erzeugung von unerlaubtem Opium und dem Handel damit ausgehende Bedrohung, die auf der Konferenz über die Routen des Drogenhandels von Zentralasien nach Europa am 21. und 22. Mai 2003 in Paris angesprochen wurde, eine ernste Herausforderung für die Sicherheit und die Stabilität Afghanistans, seiner Nachbarländer und der Region sowie ein Problem für die Länder auf der ganzen Welt darstellt,

*Kenntnis nehmend* von dem Dokument *Afghanistan: Opium Survey 2003* (Afghanistan: Opiumstudie 2003), veröffentlicht vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung,

*in Anerkennung* des nachdrücklichen und kontinuierlichen Bekenntnisses der Afghanischen Übergangsregierung auf institutioneller, rechtlicher und administrativer Ebene zur Beseitigung des Anbaus von Opiummohn bis 2013,

*in Bekräftigung* der Verpflichtungen, welche die Mitgliedstaaten in der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Politischen Erklärung<sup>68</sup> eingegangen sind, in der sie den Kampf gegen das weltweite Drogenproblem als eine gemeinsame und geteilte Verantwortung anerkannten und ihrer Überzeugung Ausdruck verliehen, dass dieses Problem in einem multilateralen Rahmen angegangen werden muss,

*unter Hinweis* darauf, dass der Sicherheitsrat die internationale Gemeinschaft am 17. Juni 2003 aufforderte, der Afghanischen Übergangsregierung in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und im Einklang mit der nationalen Drogenkontrollstrategie Hilfe zu gewähren,<sup>69</sup>

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Generalversammlung in Abschnitt II ihrer Resolution 58/141 vom 22. Dezember 2003 die während des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsendvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedete Gemeinsame Ministererklärung und die weiteren Maßnahmen zur Durchführung der aus der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung hervorgegangenen Ak-

<sup>67</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>68</sup> Resolution S-20/2, Anlage.

<sup>69</sup> Siehe S/PRST/2003/7; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2002-31. Juli 2003*.

<sup>66</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.